

(Sekretär Koch.)

(A) Ähnlich müßte das auch in den kleineren Städten möglich sein. Endlich kommt nun noch die Revidierte Städteordnung in Frage. Da ist es ja ohne weiteres möglich, daß gemischte Ausschüsse gebildet werden, auch ohne daß es ins Ortsgesetz aufgenommen worden ist. Aber hier ist nun auch die Zutwahl von Frauen im Augenblick noch unmöglich. Soviel ich weiß, ist auch hier von der Dispensbefugnis Gebrauch gemacht worden. Man hat auch hier genehmigt, daß Frauen zugezogen werden. Aber auch hier ist vielfach die Beschlußfassung in der Weise geregelt worden, daß die Frauen nur beratende Stimme haben. Wir wünschen also überall gleiches Recht, einheitliches Recht hinsichtlich der gemischten Ausschüsse und hinsichtlich der Zuziehung der Frauen.

Soviel ich orientiert bin, herrscht bei allen Fraktionen Zustimmung zu diesem Antrage, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, würde ich beantragen, daß unser Antrag in sofortige Schlußberatung genommen wird. Ich hoffe, daß auch die Regierung keine Schwierigkeiten bereiten wird. Die ganze Materie ist ja verhältnismäßig einfach zu regeln und entspricht offenbar einem dringenden Bedürfnisse, wie ich schon im Anfange bemerkt habe. Ich bitte Sie also, unserem Antrage zuzustimmen, daß er in sofortige Schlußberatung genommen wird, und zwar ohne Ernennung von Berichterstatter und Mitberichter-
(B) erstatter.

(Bravo!)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich aus. Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Dr. Graf Balthus v. Gäßtadt: Meine sehr geehrten Herren! Die Staatsregierung erkennt gern an, daß die Mitarbeit von Frauen in gemischten Ausschüssen der Gemeinden, deren Tätigkeit auf dem Gebiete der Armen-, Kranken-, Waisensorge und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Fürsorgeerziehung, ja überhaupt auf Gebieten liegt, die vom Kreise der weiblichen Interessen erfaßt werden, wertvoll sein kann. Das Ministerium des Innern hat denn auch schon bisher die Aufnahme von Frauen in solche gemischte Ausschüsse, wenn sie von Städten mit Revidierter Städteordnung beantragt wurde, im Wege der Ausnahmegewilligung genehmigt und erklärt sich bereit, dies auch künftig zu tun. Da die ortsgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der gemischten Ausschüsse ohnehin dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind, so sind mit dem bisherigen Verfahren keinerlei Weiterungen verbunden, und es ist nicht abzusehen, was mit einer Änderung der Revidierten Städteordnung in diesem Punkte eigentlich gewonnen werden soll. Daran, in alle städtischen Ausschüsse Frauen auf-

zunehmen, wird im übrigen keine Stadtvertretung (C) im Ernste denken, denn die weiblichen Mitglieder würden sich z. B. im Finanz-, Verwaltungs-, Sparkassen- oder Feuerlöschauschuß wohl ziemlich überflüssig vorkommen.

Den mittleren und kleinen Städten und den herausgehobenen Landgemeinden steht die Einsetzung gemischter ständiger Ausschüsse schon jetzt genau so frei wie den Städten mit Revidierter Städteordnung; sie brauchen sie nämlich nur zu beschließen und in ihr Ortsgrundgesetz aufzunehmen. Dagegen sind für die übrigen, also die kleineren Landgemeinden, gemischte Ausschüsse gesetzlich nicht vorgesehen; ein Bedürfnis wird auch nur ganz ausnahmsweise vorhanden sein. Hier reichen nämlich die innerhalb des Gemeinderats gebildeten einfachen vorberatenden Ausschüsse, die wohl schon in den meisten Gemeinden mit etwas entwickelteren Verhältnissen bestehen, vollständig aus. Es würde regelmäßig eine Kräftevergeudung sein, noch besondere gemischte Ausschüsse zu schaffen. Sollte aber wirklich in Ausnahmefällen das Bedürfnis nach gemischten Ausschüssen in einer nicht herausgehobenen Landgemeinde mit sachlichen Gründen dargetan werden, so ist das Ministerium des Innern bereit, die Befriedigung dieses Bedürfnisses im Wege der Ausnahmegewilligung zu ermöglichen. Zu einer Gesetzesänderung aber bietet die bloße Möglichkeit eines (D) solchen Falles keine genügende Veranlassung.

Die Wählbarkeit der Frauen in gemischte Ausschüsse herausgehobener Landgemeinden ist, soweit es sich um Ausschüsse mit sozialen Aufgaben handelt, schon durch die Novelle zur Landgemeindeordnung vom Jahre 1913 geltendes Recht geworden. Im übrigen erklärt sich auch hier die Regierung bereit, in gleichem Umfange wie bei den revidierten Städten, durch Erteilung von Befreiung den Frauen den Eintritt in die gemischten Ausschüsse zu ermöglichen. Einer Änderung der bestehenden Gesetze bedarf es dazu nicht. Alles in allem scheint mir der Antrag nicht gerade einem dringenden Bedürfnisse, wie der Herr Vorredner gesagt hat, zu entsprechen, auch nicht dem Streben dieses Hohen Hauses, die gesamte Verwaltung zu vereinfachen, sondern vielmehr aus dem Wunsche entsprungen zu sein, unseren Frauen, die sich während des Krieges auch auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung so erfolgreich und opferwillig beteiligt haben, in Dankbarkeit zu huldigen, und dieser dankbaren Huldigung für die deutschen Frauen darf ich mich hier gern anschließen.

(Bravo! rechts. — Zuruf links: Das ist doch wenigstens etwas!)